

Empfehlung für die interkantonale Abgeltung der Validierung von Bildungsleistungen, revidierte Fassung vom 2. August 2017

(Anhang zu den Richtlinien für die Kantone vom 21. August 2007)

Die Grundsätze für die Finanzierung und die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Validierung von Bildungsleistungen sind im Dokument „Validierung von Bildungsleistungen: Richtlinien für die Kantone“ vom 21. August 2007 festgehalten. Die Grundsätze gelten für Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen gemäss dem Leitfadens für die berufliche Grundbildung des BBT. Die kollektiven Anrechnungsverfahren (z.B. Valiposte) sind davon ausgeschlossen.

Die Arbeitsgruppe Validierung von Bildungsleistungen der SBBK hat aufgrund der Kostenerhebung in den Kantonen eine Empfehlung für die interkantonale Abgeltung der Validierung von Bildungsleistungen mittels Pauschalen erarbeitet. Diese wurde 2010 verabschiedet, als Anhang zu den Richtlinien für die Validierung für die Kantone vom 21. August 2007 veröffentlicht und erprobt. Die Kosten pro Person für die Validierungsverfahren wurden im Anschluss erneut erhoben, um die Stimmigkeit der Pauschalen zu prüfen.

Die Erhebung, welche im 2011 vorgenommen wurde, zeigt weiterhin eine grosse Heterogenität der Kosten, vor allem für die ergänzende Bildung. Die Durchschnittswerte pro Teilnehmer bewegen sich jedoch im gleichen Rahmen, wie die bisher empfohlenen Pauschalen.

Resultate der Kostenerhebung 2010 (Durchschnitt Gesamtschweiz in CHF): Tabelle 1

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5	Ergänzende Bildung	Total
313	988	728	160	54	2'773	5'142
Phase 1+2		Phase 3,4,5			Ergänzende Bildung	
1'301		942			2'773	5'142

Teilpauschalen

Eine Gesamtpauschale ohne Aufschlüsselungsmöglichkeit nach Validierungsphasen eignet sich auf folgenden Gründen **nicht** für die interkantonale Abgeltung der Validierung:

- es gibt unterschiedliche **kantonale Rechtsgrundlagen** für die Abgeltung der Validierung von Bildungsleistungen: Zum Teil werden die Kosten nur für bestimmte Phasen des Verfahrens übernommen.
- Personen im Validierungsverfahren müssen gewisse Kosten selbst tragen und eine Vergütung mittels Gesamtpauschale an die Verfahrenskantone berücksichtigt dies nicht.
- Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Phasen des Verfahrens in verschiedenen Kantonen zu durchlaufen.¹

¹ Ergänzende Information zu den **Interkantonalen Abläufen** (siehe nächste Seite):

Neue Teilpauschalen nach Phasen: Tabelle 2

Teilpauschalen nach Phasen	Phasen des Validierungsverfahrens	
Teilpauschale 1: CHF 1300.- (Fixum)	Phase 1 Information und Beratung	Kantonale beratende Stellen: Eingangsportal, Informationsanlässe, etc.
	Phase 2 Bilanzierung	Verschiedene Anbieter: Webtools, Seminare, etc.
Teilpauschale 2: CHF 1'000.- (Fixum)	Phase 3 Beurteilung	Prüfungsexperten: Dossierbeurteilung und Gespräch, etc.
	Phase 4 Validierung	Validierungsorgan (Expertengremium aus Vertretern der OdA, Experten, Fachleute der kantonalen Behörden): Anrechnung der Bildungsleistungen
	Phase 5 Zertifizierung	Kantonales Amt: Offizieller Akt (Ausstellung des Ausweises)
Teilpauschale 3:*	Ergänzende Bildung (Gemäss Entscheid Validierungsorgan)	Verschiedene Anbieter: Erwerb fehlender beruflicher Handlungskompetenzen durch Coaching, Besuch der Berufsfachschule, Praktika, etc.
Total interkantonale Abgeltung (BFSV, Anhang für das jeweilige Schuljahr)*	Gesamtverfahren	

* Betrag laut BFSV – Teilpauschale 1 - Teilpauschale 2 = Betrag für die ergänzende Bildung, Teilpauschale 3

Beispiel für das Schuljahr 2017/2018: CHF 7'700 – CHF 1'300 – CHF 1'000 = CHF 5'400 für die ergänzende Bildung.

Ergänzende Information zu den **Interkantonalen Abläufen**:

Der Wohnsitzkanton bietet im Rahmen des Eingangsportals eine erste Information und Beratung (Grundangebot) Ergänzende Information zu den **Interkantonalen Abläufen**:

Mit Kostengutsprache des Wohnsitzkantons:

1. Der Wohnsitzkanton bietet im Rahmen des Eingangsportals eine erste Information und Beratung (Grundangebot) und weist den Kandidierenden dem Verfahrenskanton zu. Die Zuweisung enthält die Kostengutsprache und Rechnungsadresse/n.
2. Der Verfahrenskanton stellt dem Wohnsitzkanton für die erfolgten Leistungen (Teilpauschale 1, und/oder 2) Rechnung.
3. Der Verfahrenskanton (Validierungsorgan) empfiehlt dem Kandidierenden ergänzende Bildung. (Rechnungsstellung durch Leistungserbringer ergänzende Bildung).
4. Der Wohnsitzkanton bezahlt Kosten für ergänzende Bildung gemäss Aufwand (bis max. 5000).
5. Der Wohnsitzkanton trägt administrative Kosten für die Zertifizierung im Rahmen der Grundleistungen für die Berufsbildung.

Ohne Kostengutsprache des Wohnsitzkantons:

1. Der Wohnsitzkanton bietet im Rahmen des Eingangsportals eine erste Information und Beratung (Grundangebot) und weist den Kandidierenden dem Verfahrenskanton zu. Die Zuweisung enthält keine Kostengutsprache, die Rechnungsstellung erfolgt an den Kandidierenden.
2. Der Verfahrenskanton stellt dem Kandidierenden Rechnung für die erfolgten Leistungen (Teilpauschale 1 und/oder 2).
3. Der Verfahrenskanton (Validierungsorgan) empfiehlt ergänzende Bildung (inkl. Kostenvoranschlag) zuhanden des Kandidierenden.
4. Der Kandidierende bezahlt die Kosten für ergänzende Bildung nach Aufwand gemäss Voranschlag (Rechnungsstellung durch Leistungserbringer ergänzende Bildung).
5. Der Wohnsitzkanton trägt administrative Kosten für Zertifizierung im Rahmen der Grundleistungen für die Berufsbildung.

Erläuterungen zu den Teilpauschalen:

Teilpauschale 1: CHF 1300.-: Die Pauschale deckt Kosten, die den Phasen 1 (Information und Beratung) und 2 (Bilanzierung) des Validierungsverfahrens zugerechnet werden können. Jeder Kanton leistet Beratungs- und administrative Leistungen im Rahmen seines Grundangebots (Eingangsportal), diese Kosten werden nicht interkantonal abgegolten.

Teilpauschale 2: CHF 1000.- (Fixum): Deckt Kosten für Phase 3 (Beurteilung) sowie die Phase 4 (Validierung). Die Phase 5 kann wie die Phase 1 teilweise im Verfahrens, teilweise im Wohnortskanton stattfinden und wird nicht separat interkantonal abgegolten.

Teilpauschalen 1 und 2: Decken das gesamte Validierungsverfahren ohne ergänzende Bildung.

Teilpauschale 3: Die ergänzende Bildung wird nach Aufwand abgerechnet, da die Heterogenität innerhalb dieses Bereichs erheblich ist und weil die Kosten nicht in allen Fällen von den Kantonen getragen werden (rechtliche Grundlagen). Die Rechnungsstellung wird im Zuweisungsschreiben durch den Wohnsitzkantons festgehalten, insbesondere wird festgehalten, für welche Phasen die Kosten durch den Wohnsitzkanton übernommen werden (Kostengutsprachen). Der Betrag für die ergänzende Bildung ergibt sich aus der BFSV-Pauschale (Anhang für das jeweilige Schuljahr) Minus Teilpauschale 1 und Minus Teilpauschale 2.

Total: Das gesamte Validierungsverfahren darf die BFSV Pauschale nicht überschreiten.

Die vorliegende Empfehlung ersetzt die Empfehlung zur interkantonalen Abgeltung von Bildungsleistungen vom 26. Januar 2010. Beschluss des SBBK Vorstandes vom 15. März 2012. Revidiert per 2. August 2017